

Präambel

Der Verein Regenbogen HafeN e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, einen sicheren Raum für die queere Community in Stadt und Landkreis Heilbronn zu schaffen. Dieser Raum soll sowohl einzelnen Personen als auch Vereinen und Gruppierungen der Community zur Verfügung stehen.

Unser Engagement besteht darin, Unterstützung und Vernetzung für queere Vereine, Gruppierungen und Einzelpersonen anzubieten. Wir setzen uns für die Sichtbarkeit und die Interessenvertretung der Community gegenüber Stadt, Land und anderen Organisationen ein, indem wir diese fördern und fordern.

In unserer Satzung verwenden wir genderinklusive Sprache, wo immer möglich, um die Vielfalt und Inklusivität unserer Community widerzuspiegeln und sicherzustellen, dass alle Mitglieder sich angesprochen fühlen.

Unter dem Begriff „queere Community“ verstehen wir alle Menschen nicht-heterosexueller bzw. nicht-heteronormativer Lebensweisen, sexueller Orientierungen (wie schwul, lesbisch, bisexuell, usw.) und geschlechtlicher Identitäten (wie transident, intergeschlechtlich, nicht-binär, usw.), sowie alle mit weiteren gesellschaftlichen Ausgrenzungsmerkmalen, die von der Gemeinschaft als zugehörig betrachtet werden, auch solche, die in Zukunft hinzukommen können.

Satzung des Vereins

„Regenbogen Hafen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Regenbogen Hafen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein dient dem Zweck queere Personen, auch in Verbindung mit weiteren gesellschaftlichen Ausgrenzungsmerkmalen, darin zu unterstützen, ein selbstbestimmtes und gesundheitsbewusstes Leben zu führen und um die Gleichberechtigung und Inklusion der queeren Community in der Gesellschaft voranzutreiben.
- (3) Anlehnend an §§51ff. AO verfolgt der Verein die folgenden Ziele:
 - die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für geflüchtete Menschen, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und behinderte Menschen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter
 - die Förderung des Schutzes von Lebensgemeinschaften und Familie
 - die Förderung des Sports
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (4) Der Verein setzt sich insbesondere für die Sichtbarkeit, Interessenvertretung, gesellschaftliche Akzeptanz und Gleichberechtigung vielfältiger Beziehungs- und Familienmodelle, sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten ein. Er engagiert sich für den Abbau der gesellschaftlich verbreiteten Diskriminierung und Stigmatisierung nicht-heterosexueller bzw. nicht-heteronormativer Lebensweisen und fördert eine Kultur der Vielfalt, Solidarität und Emanzipation.
- (5) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch (auch unter Mitwirkung Dritter):
- a. die Schaffung von Begegnungs-, Arbeits-, Beratungs-, Beherbergungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Personen und Vereinigungen mit queerem Hintergrund bzw. Bezug;
 - b. öffentliche Begegnung, Aufklärung und Information (z.B. Funktion als Erstanlauf- und Vermittlungsstelle) zu queeren Themen, insbesondere um Diskriminierung und Vorurteilen entgegenzutreten (u.a. mittels Informationsveranstaltungen und -material);
 - c. die Unterstützung von Personen und Vereinigungen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind, durch Beteiligung oder Mitgliedschaft;
 - d. Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie durch persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die geförderten Zwecke.
 - e. öffentliche Veranstaltungen, Fortbildungen, Kurse, Workshops oder ähnliche Formate zu Themen mit queerem Bezug aus allen Gebieten von Kultur, Politik, Kunst, Gesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Forschung, insbesondere um die Interaktion und Kommunikationen zwischen queeren Personen und Vereinigungen und der Öffentlichkeit zu fördern.
 - f. den Betrieb eines Begegnungszentrums für Personen vielfältiger sexueller und geschlechtlicher Identitäten, Geschlechtsausdrücke und -merkmale, insbesondere mit der Thematik vielfältiger Orientierungen, Identitäten und körperlichen Varianten.

- (6) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein eine Betriebsgesellschaft (z.B. in Form einer GmbH) gründen und mit dieser zusammenarbeiten. Die Betriebsgesellschaft gilt insoweit als Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
- (7) Der Verein ist weder parteipolitisch noch weltanschaulich oder konfessionell gebunden.

§ 3 Finanzen des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Beiträge und Gebühren sind der jeweils aktuell gültigen Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) vollberechtigte Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
- (2) Vollberechtigtes Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung anerkennt.
- (3) Vollberechtigtes Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede juristische Person – mit Ausnahme gewerbetreibender Institutionen – sowie jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereinigung werden, welche die Satzung anerkennt.
- (4) Gewerbetreibende Institutionen können Fördermitglieder werden.

- (5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft als vollberechtigtes und als Fördermitglied ist unzulässig.
- (6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, aus dem hervorgehen muss, ob eine vollberechtigte oder eine fördernde Mitgliedschaft beantragt wird, entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter*innen.
- (8) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (9) Fördermitglieder haben kein aktives Wahl- und Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (10) Näheres zur Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (11) Alle Mitglieder verpflichten sich, über persönliche Belange der Menschen, die ihnen durch ihre Mitarbeit bzw. Mitgliedschaft bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Auflösung der juristischen Person, der rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereinigung
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - mit Auflösung dieses Vereins.

- (2) Jedes Mitglied ist nach Ablauf von einem Jahr nach Beitrittsdatum jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt eines Mitglieds wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Er ist sofort und ohne jede weitere Frist möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds aus dem Verein ausschließen, sofern es
- gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder
 - trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem*der Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
- (5) Weiterhin kann eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen aufgrund von Inaktivität durch mehrfache Nichtteilnahme an Mitgliederversammlungen, Nichterreichbarkeit durch Wohnortwechsel ohne Angabe der neuen Adresse oder auch aufgrund von Zahlungsrückstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über die Streichung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die vollberechtigtes Mitglied des Vereins sind. Die Mitgliederversammlung kann vor der Wahl die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes beschließen.

Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Jede Person gilt nur dann als gewählt, wenn sie mehr Pro- als Gegenstimmen erhält. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten und der Wahl zustimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen/Resorts geschaffen werden (Finanzen, Social Media, ...). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandssitzungen können physisch, virtuell oder hybrid stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Tagesordnung muss bei der Einladung zur Sitzung nicht mitgeteilt werden. Die Art der Beschlussfassung und der Inhalt der Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.

Beschlüsse können auch per E-Mail gefasst werden. Die Art der Beschlussfassung und der Inhalt der Beschlüsse müssen aus den entsprechenden E-Mails hervorgehen und diese E-Mails müssen der Mitgliederversammlung als Protokoll auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Auf der Basis der Vorstandsbeschlüsse sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (6) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung des Vereins und eine Geschäftsordnung des Vorstandes. Beide Geschäftsordnungen werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt.
- (7) Der Vorstand kann eine Person oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung beauftragen, dieser gegenüber hat der Vorstand seine Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (8) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um den frei gewordenen Vorstandsposten neu zu besetzen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, es sei denn, innerhalb der folgenden drei Monate findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (10) Die Amtszeit neu gewählter Vorstandsmitglieder beginnt mit Ablauf der Amtszeit vorhergehender Vorstandsmitglieder.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (3) An einer Mitgliederversammlung können vollwertige Mitglieder und Fördermitglieder teilnehmen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post oder per E-Mail) unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird jeweils an die letzte angegebene Adresse eines jeden Mitglieds versandt. Diese Adresse kann eine Postanschrift oder eine Emailadresse sein.

- (5) Mitgliederversammlungen können physisch, virtuell oder hybrid stattfinden.

- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes vollberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Kein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

- (7) Jede juristische Person, jede rechtsfähige und jede nicht rechtsfähige Vereinigung hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - 2. Wahl zweier Kassenprüfer*innen
 - 3. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - 4. Entlastung des Vorstandes
 - 5. Beschluss über die Geschäftsordnung des Vereins
 - 6. Beschluss über die Geschäftsordnung des Vorstandes
 - 7. Beschlussfassung über Richtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen
 - 8. Verabschiedung einer Beitragsordnung zur Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und ggf. der Aufnahmegebühr
 - 9. Verabschiedung des Haushaltes
 - 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - 11. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - 12. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
 - 13. Die Mitgliederversammlung kann themenspezifische Beauftragte benennen.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.

- (10) Außerdem ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein*e Schriftführer*in zu wählen. Weiterhin ist die Legitimation der stimmberechtigten Mitglieder aufzunehmen und dem Protokoll über die Mitgliederversammlung beizufügen.
- (11) Die Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen eines vollberechtigten Mitgliedes wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung sind die Abstimmungen mit Unterstützung von Softwaretools durchzuführen und zu dokumentieren.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (13) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit durch einen bereits mit der Einladung bekanntgegebenen Antrag seines Amtes enthoben werden. Dieser Antrag benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.
- (14) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden vollberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens ein Fünftel der vollberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu denselben Themen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (15) Anträge gemäß § 8 Abs. (8) Nr. 1 (Abberufung des Vorstandes) und § 8 Abs. (8) Nr. 14 (Satzungsänderung), die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post oder per Email) und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 10 % aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen. Nach dieser Eingabe muss die Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten zwei Monate stattfinden.

§ 10 Die Kassenprüfer*innen

- (1) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die Buchführung des Vereins und fertigen darüber einen Kassenprüfungsbericht an, den sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung vortragen.
- (2) Sie werden einmal jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Ein*e Kassenprüfer*in darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11 Niederschrift, Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der versammlungsleitenden Person sowie von der Protokoll-führenden Person zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden (per Post oder per E-Mail).

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Unterstützung des Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg e. V.“, Adlerstraße 12, 79098 Freiburg im Breisgau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.10.2023 errichtet.

Name (in Blockbuchstaben) und Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	